OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303320/20/Bm/Rd

Datum:
Linz, 1. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. J Ö, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A E, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Mai 2022, GZ: BHGM/921070134357/21, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
   - bei der verletzten Rechtsvorschrift die Fundstelle zu lauten hat: „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017“ und Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1995 idF BGBl. II Nr. 77/2014“
   - nach der Wortfolge „B G“ einzufügen ist „X“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 70 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Mai 2022, GZ: BHGM/921070134357/21, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, und § 161 BauV iVm § 6 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 jeweils idgF, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 02.09.2021
Ort: X;

Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der K Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in X zu verantworten, dass bei einer vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West durchgeführten Überprüfung der Baustelle X festgestellt wurde, dass der 22-jährige X Arbeiter D H D am 02.09.2021 gegen 14:30 Uhr mit der Befüllung einer Betonschalung in einer Höhe von ca. 3,30 m beschäftigt war und dabei auf dem nur ca. 15 cm. breiten Schalungselement stand, wobei er abstürzte und sich dabei schwere Verletzungen zuzog, obwohl Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten sind.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass die dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegende Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West am 14. Oktober 2021 an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden und die K GmbH übermittelt worden sei. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2021 wurde die rechtsfreundliche Vertretung bekanntgegeben und um Aktenübermittlung ersucht. Dem Einschreiter sei im gegenständlichen Verwaltungsverfahren die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. November 2021 an die Adresse X zugestellt worden. Sämtliche weiteren verfahrensbezogenen Zustellungen seien an die rechtsfreundliche Vertretung erfolgt und erfolgten sämtliche weitere verfahrensbezogenen Eingaben von der Rechtfertigung für die K Gesellschaft mbH. Insbesondere sei das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Mai 2022, GZ: BHGM/921070134357/21, an die Rechtsvertretung zugestellt worden.

Eine aufrechte Vertretung des Einschreiters Dipl.-Ing. J Ö durch Dr. P M oder dessen Zustellbevollmächtigung habe zu keinem Zeitpunkt bestanden und sei dies auch nie angezeigt worden.
Mit Eingabe vom 10. Juni 2022 sei der Behörde erstmals die rechtsfreundliche Vertretung des Einschreiters durch den nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreter angezeigt und der Antrag auf Zustellung des bezeichneten Straferkenntnisses an diesen gestellt worden.
Am 19. Oktober 2022 sei dem Rechtsvertreter des Einschreiters das bezeichnete Straferkenntnis übermittelt worden. Dies unter Verweis auf § 6 ZustG und darauf, dass die Behörde von einer „konkludenten" Vollmachtsbekanntgabe von Rechtsanwalt Dr. P M auch für Dipl.-Ing. J Ö ausgegangen sei.
Bei, wie im gegenständlichen Fall erfolgter konkreter und wie im Folgenden darzustellen ist, jedenfalls auch konsequenter Bezugnahme von Rechtsanwalt Dr. P M auf einen bestimmten Bevollmächtigten, nämlich die K GmbH, sei aufgrund der Regelung des § 10 AVG die Berufung des Rechtsanwaltes auf die ihm erteilte Vollmacht, welche deren urkundlichen Nachweis ersetzt, einer konkludenten Auslegung nicht zugänglich.
Selbst wenn eine Auslegung zulässig wäre, würden Anhaltspunkte oder Hinweise für eine Vertretung des Einschreiters durch Rechtsanwalt Dr. P M nicht vorliegen:

In sämtlichen Eingaben von Rechtsanwalt Dr. P M sei als „Beschuldigter" stets die K Gesellschaft mbH und in sämtlichen Eingaben an deren Ende neben dem Datum die „K GmbH" angeführt worden. Der nunmehrige Einschreiter (Dipl.-Ing. J Ö) sei nicht an Stelle genannt worden, die auf ein Vertretungsverhältnis schließen lassen würde. Im Gegenteil: Rechtsanwalt Dr. P M habe für die K GmbH in deren Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 ausgeführt: *„Der K GmbH kann daher kein Vorwurf gemacht bzw. eine Verwaltungsübertretung nachgewiesen werden, sodass beantragt wird, das Verfahren einzustellen".* Rechtsanwalt Dr. P M habe für die K GmbH in deren Stellungnahme vom 2. März 2022 ausgeführt, dass (auch) der Geschäftsführer der Beschuldigten, Dipl.-Ing. J Ö, Kontrollen vorgenommen habe und das Kontrollsystem der Beschuldigten mehrere Personen, darunter den Geschäftsführer, umfasst habe, wobei dieser von ihm in seiner Eigenschaft als Zeuge beantragt werde. Aus der konsequenten Bezugnahme von Rechtsanwalt Dr. P M auf die K GmbH als Beschuldigte werde klar, dass keine Vertretung deren Geschäftsführers vorlag und Eingaben nicht auch für den nunmehrigen Einschreiter erfolgt seien. Ob sich Rechtsanwalt Dr. P M möglicherweise geirrt habe, dass das Verfahren nicht gegen die K GmbH als Beschuldigte geführt werde, was sich neben dem konkreten Einstellungsantrag für die K GmbH auch daraus ergebe, dass Dipl.-Ing. J Ö von Rechtsanwalt Dr. P M als Zeuge und nicht als Partei beantragt wurde, sei dabei unerheblich. Hinweise darauf, dass Rechtsanwalt Dr. P M auch den Einschreiter im konkreten Verfahren gegenüber der Behörde vertreten hätte und eine (konkludente) Bevollmächtigung vorgelegen hätte, lägen jedenfalls nicht vor.

Die womöglich in anderen Verfahren vorhandene Vollmacht des Rechtsanwaltes Dr. P M hinsichtlich des Einschreiters berechtige ohne ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Bevollmächtigungsverhältnis die Behörde nicht, davon auszugehen, dass die Vollmacht auch für weitere Verfahren gelte.
Festzuhalten sei weiters, dass, wenn die Behörde dem (bloßen) Ersuchen um Zustellung eines bestimmten Bescheides faktisch nachgekommen sei, diesbezüglich kein weiterer Erledigungsanspruch des Einschreiters gegenüber der Behörde bestehe. Weder sei in diesem Zusammenhang ein Rechtsanspruch zu sehen, dass in einem solchen Fall über die tatsächliche Bescheidzustellung hinaus über die Frage der Parteistellung bescheidmäßig abzusprechen wäre, noch hindere ein in Form eines bloßen Hinweises angefügter Zusatz der Behörde, es handle sich „nicht um eine Bescheidzustellung“ - so wie hier der Verweis der Behörde auf § 6 ZustG - das Ergebnis, dass dem Einschreiter der Bescheid über seinen Antrag hin tatsächlich zugestellt worden sei.
Eine Zustellung an den Rechtsanwalt Dr. P M, welcher der Behörde konkret nie die Vollmacht für den Einschreiter bekanntgegeben habe, bewirke somit keine wirksame Zustellung an den Einschreiter und sei das genannte Straferkenntnis dem Einschreiter bis zum 19. Oktober 2022 nicht zugestellt worden. Der Einschreiter sei bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich nie in den Besitz des zuzustellenden Schriftstückes gekommen. Einsicht in das Original habe er nie erhalten. Die bloße Kenntnisnahme des Inhalts des Schriftstückes z.B. durch Übermittlung einer Ablichtung oder durch Akteneinsicht bewirke in diesem Fall keine Heilung des Zustellmangels, ebenso wenig der Umstand, dass ein Rechtsmittel gegen das Schriftstück eingebracht werde. Die gegenständliche Beschwerde sei daher rechtzeitig und zulässig.

In der Sache selbst wurde vorgebracht, dass es zwar richtig sei, dass der Arbeiter keine Sicherheitsbühne verwendet habe. Im Ergebnis sei der Einschreiter dafür aber nicht verantwortlich, da er den Unfall nicht verhindern hätte können.
Nach Zitierung des § 60 AVG wurde weiters ausgeführt, dass sich die belangte Behörde mit der Frage des gegenständlich etablierten Kontrollsystems zur Verhinderung von Arbeitsunfällen nicht beschäftigt habe, obwohl vom Dienstgeber des Einschreiters dazu ein umfangreiches Vorbringen und Beweisangebot erstattet worden sei. Von der belangten Behörde sei im Straferkenntnis ausgeführt worden, dass der Einschreiter vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. Jänner 2021 (Stellungnahme des Arbeitsinspektors) verständigt worden sei, allerdings seitens des Einschreiters keine weitere Stellungnahme eingelangt sei. Dies sei allerdings nicht korrekt.
Dem Einschreiter sei im konkreten Verwaltungsverfahren lediglich die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. November 2021 an die Adresse X zugestellt worden. Sämtliche weiteren verfahrensbezogenen Zustellungen seien an Rechtsanwalt Dr. P M, welcher seine Bevollmächtigung für die K GmbH bekannt gab, erfolgt. Von der K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P M, seien sodann weitere Eingaben erfolgt. Wie sich herausgestellt habe, habe auch die Behörde

Ergebnisse des Beweisverfahrens an Rechtsanwalt Dr. P M als Vertreter der K GmbH in der Folge übermittelt. Dem Einschreiter sei diesbezüglich kein rechtliches Gehör gegeben worden. Ansonsten er vorbringen und unter Beweis stellen hätte können, dass er ausreichend dafür Sorge getragen habe, dass ein ausreichendes Kontrollsystem etabliert gewesen sei. Die K GmbH habe am 2. März 2022 eine diesbezügliche Stellungnahme eingebracht, wobei dies dem Rechtsvertreter der K GmbH am 4. Mai 2022 sowie am 5. Mai 2022 telefonisch von der belangten Behörde bestätigt worden sei. Die belangte Behörde habe, indem sie die eingebrachte Stellungnahme des Dienstgebers des Einschreiters gänzlich übergangen habe und ihm diesbezüglich auch kein Gehör verschafft habe, es unterlassen, den Sachverhalt hinreichend zu ermitteln, sowie diesen ausreichend festzustellen und zu begründen und Verfahrensmängel begründet. Hätte die belangte Behörde das Vorbringen sowie die Beweisangebote der Stellungnahme berücksichtigt und den Einschreiter dazu gehört, wäre sie zu einem für den Einschreiter günstigeren Ergebnis gekommen. Insbesondere hätte sie Feststellungen zum vom Einschreiter etablierten, funktionierenden und wirksamen Kontrollsystem bei der K GmbH treffen können und wäre rechtlich zum Ergebnis gelangt, dass sich der konkrete Arbeitsunfall ohne Wissen und Willen des Einschreiters ereignet habe und ihm ein Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht zugeordnet werden könne. Die belangte Behörde habe mangels Berücksichtigung der Stellungnahme und mangels Ermittlung des Sachverhalts und aufgrund Verletzung des rechtlichen Gehörs des Einschreiters nachstehende Feststellungen nicht treffen können:
Der verunfallte Arbeiter sei ein von der Leasingfirma X GmbH herangezogener Schalungsfacharbeiter gewesen, der die Qualitätsanforderungen der K GmbH erfüllt habe, der fachlich als auch sicherheitstechnisch geschult am letzten Stand der Technik gewesen sei und die verwendeten Schalungssysteme und entsprechenden Schutzgeräte gekannt habe und die deutsche Sprache verstanden und gesprochen habe, um alle schriftlichen und mündlichen Anweisungen auf der Baustelle verstehen zu können. Der verunfallte Arbeitnehmer habe daher bereits vor Arbeitsantritt die Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsbühnen bei Schalungsarbeiten gekannt. Der Bauleiter H B habe sich von den Qualitätsanforderungen des später verunfallten Arbeiters im obigen Sinn und dessen Kenntnis über die verwendeten Systeme und Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle vergewissert. Am 26. Juli 2021 - vor Arbeitsantritt - sei durch den Polier G C die detaillierte Unterweisung des Arbeiters im Sinne der §§ 14 ASchG und 154 BauV erfolgt und dies dokumentiert worden. Dabei sei der Arbeiter explizit auf die Pflicht zum Verwenden der Sicherheitsbühnen hingewiesen worden. Im Zuge dieser Belehrung sei der Arbeiter auch aufgefordert worden, sich mit dem Inhalt der auf der Baustelle sichtbar und für alle Arbeiter zugänglich aufliegenden Mappe „Sicherheit am Bau“ vertraut zu machen und seien dabei alle Arbeiter dahingehend unterrichtet worden, dass Mitarbeiter auch Kollegen auf der gleichen oder darüberliegenden Hierarchieebene darauf hinweisen sollen, wenn Fehlleistungen in sicherheitstechnischer Sicht vorkommen und entsprechende Vorkommnisse auch jederzeit dem Polier bzw. seinem Stellvertreter zu melden

seien und dass im Falle des Verstoßes gegen Anweisungen und Vorschriften Konsequenzen drohen, etwa Entlassung, Kündigung, Auflösung des Auftragsverhältnisses bei Leasingkräften bis hin zu Schadenersatz und strafrechtlichen Konsequenzen. Der verunfallte Arbeiter habe die vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften, insbesondere das verpflichtende Aufstellen von Sicherheitsbühnen bei der Durchführung von Schalungs- und Betonierarbeiten, in der Folge stets eingehalten. Der auf der Baustelle eingesetzte und zuständige Polier sowie dessen Stellvertreter seien täglich auf der Baustelle gewesen. Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten an einem Gewerk und in der Folge mehrfach während der Ausführung seien vom Polier bzw. dessen Stellvertreter neben dem Baufortschritt u.a. die Ausführung der Gewerke sowie auch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vor Ort kontrolliert worden. Sofern Missstände vorhanden waren, seien diese sofort abgestellt worden. Das Nichtbenützen von Sicherheitsbühnen sei vor dem Unfall nie festgestellt worden. Zusätzlich zur laufenden Kontrolle durch den Polier vor Ort sowie dessen Stellvertreter sei eine Evaluierung des konkreten Bauvorhabens, im Zuge derer u.a. die Schalungsarbeiten zu evaluieren gewesen seien, erfolgt. Die Evaluierung sei vom Bauleiter B in Zusammenarbeit mit C K durchgeführt worden, welche mindestens zweimal pro Woche dazu auf der Baustelle gewesen seien, und sei u.a. auch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bezüglich der Schalungsarbeiten kontrolliert worden. Dabei hätten bis zum Unfall nie Missstände festgestellt werden können. Die Baustellenkoordination sei von der T GmbH durchgeführt worden und belägen die Protokolle des Sicherheitsbeauftragten, dass die Baustelle sicherheitstechnisch vorbildlich geführt und regelmäßig kontrolliert worden sei. Die ordnungsgemäße Verwendung der Sicherheitsbühnen sei darin entsprechend dokumentiert worden und lägen keine Beanstandungen vor. Zudem sei im Unternehmen H P als Sicherheitsfachkraft beschäftigt, welcher die Baustelle mehrmals unangekündigt besucht und entsprechend kontrolliert und etwaige Missstände korrigiert habe, wobei dessen Einsatzstunden über den gesetzlich geforderten Stunden liegen würden. Die Baustelle sei auch mehrmals vom zuständigen Bereichsleiter Ing. M S sicherheitstechnisch überprüft worden. Dabei seien immer Sicherheitsbühnen bei den Schalungsarbeiten festgestellt worden. Zusätzlich habe es unangemeldete Besuche des Einschreiters als Geschäftsführer der K GmbH, im Zuge derer er sich auch von der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Schalungsarbeiten auf der Baustelle vergewissert habe, gegeben. Wenn im Zuge des Kontrollnetzes der K GmbH bei den durchgeführten Kontrollen Missstände auffielen, seien diese dokumentiert, korrigiert und Arbeiter gegebenenfalls verwarnt sowie erforderlichenfalls mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert worden. So seien in der Vergangenheit Arbeitsverhältnisse gekündigt bzw. Leasingverhältnissen zugrunde liegende Auftragsverhältnisse aufgelöst worden, wenn Anweisungen wissentlich nicht eingehalten wurden oder bei schweren Verstößen. Probleme oder Missstände hinsichtlich Verwendung von Sicherheitsbühnen hätten bei sämtlichen Kontrollen bis zum Unfall nicht festgestellt werden können. Die K GmbH evaluiere Missstände und nehme bei Bedarf laufend Verbesserungen vor.

Bei den wöchentlichen Bauleiterbesprechungen (donnerstags) würden an allen Standorten des Unternehmens auch Qualitäts- und vor allem auch Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle besprochen und evaluiert, insbesondere wenn Verletzungen von Sicherheitsvorschriften im Rahmen von Kontrollen festgestellt wurden. Nach jedem Unfall würden an alle Mitarbeiter zusammen mit den Lohnzetteln Informationen ausgeschickt, die auf den Unfall verweisen und werde nachdrücklich auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hingewiesen. Die Verwendung von entsprechenden Schutzgerüsten bzw. Sicherheitsbühnen für die verwendeten Schalungssysteme würde dem Berufsbild des Schalungsfacharbeiters entsprechen. Der verunfallte Arbeiter habe genau jene Arbeiten in den letzten zwei Monaten vor dem Unfall bereits über sechzigmal unter ordnungsgemäßer Verwendung einer Sicherheitsbühne durchgeführt, was bei den regelmäßigen Kontrollen durch das Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter laufend festgestellt werden konnte und nie beanstandet habe werden müssen. Der verunfallte Arbeiter habe beim vor dem Unfall bearbeiteten Schalungselement wie auch sonst eine Sicherheitsbühne verwendet. Der auf der Baustelle anwesende Polier habe dies auch kontrolliert. Der Kranfahrer K habe dem verunfallten Arbeiter mehrfach gesagt, dass die Sicherheitsbühne platziert werden solle. Dies sei vom verunfallten Arbeiter jedoch abgelehnt worden. Zwischen dem Besteigen des ungesicherten Schalungselements und dem Absturz seien nur wenige Minuten gelegen, sodass der Unfall lediglich dann vermieden hätte werden können, wenn ein Verantwortlicher des Unternehmens direkt dort gestanden wäre und den verunfallten Arbeiter vom Besteigen sofort abgehalten hätte.

Diese Feststellungen hätten sich aus in der Stellungnahme angebotenen und vorgelegten Beweismitteln ergeben sowie wenn der Einschreiter gehört worden wäre und die Möglichkeit gehabt hätte, die entsprechenden Beweisanträge zu stellen, insbesondere die Einvernahme des Kranführers K.

Daraus hätte sich ergeben, dass der Einschreiter im Betrieb des Unternehmens bzw. auf der konkreten Baustelle ein ausreichendes Kontrollsystem etabliert und dafür gesorgt habe, dass Weisungen nicht bloß erteilt werden, sondern auch wirksam vor Ort kontrolliert werden. Es habe ein ausreichend dichtes und zugänglich organisiertes Netz von ihrerseits wieder überwachten Aufsichtsorganen bestanden, welches dafür Sorge getragen habe, dass die im Unternehmen von den Beschäftigten zu beachtenden Vorschriften diesen nicht nur bekannt sind, sondern auch tatsächlich im Einzelfall eingehalten wurden. Dieses eingerichtete Kontrollsystem greife grundsätzlich auch bei eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften, vor allem durch die Heranziehung von geschulten Facharbeitern, die Unterweisungen vor Arbeitsantritt und regelmäßige, laufende Kontrolle der Sicherheitsvorschriften durch ständig anwesende Personen vor Ort sowie zusätzlich unangemeldete Kontrollbesuche von anderen Personen, wie etwa Bauleiter bis hin zum Geschäftsführer bzw. dem Einschreiter selbst. Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen und laufende Evaluierung würden die Einhaltung von Vorschriften und Fortentwicklung des Systems absichern. Daraus hätte sich ergeben, dass sich der gegenständliche Unfall trotz Bestehens und

Funktionierens des vom Einschreiter etablierten Kontrollsystems, aber ohne Wissen und Willen des Einschreiters ereignet habe und ihm ein Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht zugerechnet werden könne. Die angefochtene Entscheidung entbehre sohin eines hinreichend geklärten Sachverhalts und abschließender Feststellungen. Die Entscheidung der belangten Behörde sei sohin nicht nachvollziehbar, zumal der relevante Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt worden sei, keine - hinreichenden - Feststellungen dazu getroffen worden seien und es an einer nachvollziehbaren Begründung gemangelt habe, wodurch Fragen aufgeworfen werden können, die für die Entscheidung der konkreten Rechtssache maßgeblich seien.

Von der belangten Behörde sei ausgeführt worden, dass sich der konkrete Arbeitsunfall im Innenbereich ereignet habe, tatsächlich habe es auf dieser Baustelle mangels entsprechendem Baufortschritt noch keine Innenbereiche gegeben. Die gesamte Baustelle sei offen gewesen und könne mangels Überdachung von Bereichen nicht von einem Innen- und einem Außenbereich gesprochen werden. Der verunfallte Arbeiter habe seinen Arbeitsort nicht vom Außen- in den Innenbereich verlegt. Er habe somit nicht an einem neuen Gewerk oder neuem Abschnitt neue Arbeiten begonnen. Der Unfall habe sich in Fortsetzung der Arbeiten an einem bereits angearbeiteten Gewerk ereignet.
Die Feststellung, wonach sich der konkrete Arbeitsunfall im Innenbereich ereignet habe, habe daher zu entfallen und werde anstelle dieser Feststellung begehrt, nachstehende Feststellungen zu treffen:
Der später verunfallte Arbeiter habe seinen Arbeitsort nicht vom Außen- in den Innenbereich verlegt. Er habe zum Unfallzeitpunkt nicht an einem neuen Gewerk oder neuem Abschnitt neue Arbeiten begonnen. Der Unfall habe sich in Fortsetzung der Arbeiten an einem bereits angearbeiteten Gewerk ereignet.
Diese Feststellungen hätten sich bereits aus den im Akt befindlichen Lichtbildern und insbesondere aus den beantragten Beweisen ergeben.
Rechtlich hätte sich daraus ergeben, dass grundsätzlich kein spezieller Anlass für eine weitere Kontrolle des bisherigen Gewerks bzw. der bis zum Unfall eingehaltenen Sicherheitsvorschriften bestanden habe, sondern die Einweisung zu Beginn der Arbeiten am Gewerk, wobei die Sicherheitsbühne verwendet worden sei, sowie das im Übrigen etablierte Kontrollsystem mit laufenden Kontrollen, im Hinblick auf den anzulegenden Sorgfaltsmaßstab, als ausreichend anzusehen seien.

Aus der Begründung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ergebe sich, dass diese davon ausgehe, dass ein funktionierendes Kontrollsystem dann bereits nicht bestehe, wenn die entsprechende Sicherheitsvorschrift nicht im Einzelfall eingehalten worden sei bzw. generell, wenn es zu einem Unfall komme. Dies würde bedeuten, dass eine Verantwortlichkeit automatisch, quasi wie eine Erfolgshaftung, gegeben wäre, wenn eine Sicherheitsvorschrift verletzt werde und im Nachhinein gesehen, der Unfall vermeidbar gewesen wäre. So etwa auch, wenn

ein Arbeiter bei Arbeiten mit einem Winkelschleifer „Flex“ eigenständig die vorhandene Schutzbrille kurz abnehme und genau in diesem Moment ein Fremdkörper in dessen Auge geschleudert werden würde. Auch dieser Unfall, folge man der Argumentation der belangten Behörde, wäre grundsätzlich vermeidbar gewesen, wäre ein Sicherheitsnetz etabliert gewesen, dass genau diese Unfälle absolut vermeide. Eine solche rigorose ex-post-Betrachtung sei allerdings rechtsunrichtig. Anzustellen sei vielmehr eine Prüfung aus ex-ante Sicht, ob aufgrund des etablierten Sicherheitsnetzes derartige Unfälle wirksam vermieden werden, im Sinne von deren Eintreten entgegengewirkt werde, nicht ob diese absolut und zu 100 % vermieden wurden. Wenn Arbeiter willkürlich spontane Handlungen setzen, die innerhalb kürzester Zeit zu einem Unfall führen, könne auch ein sehr engmaschiges Kontrollsystem nicht greifen. Diesfalls liege keine Verantwortlichkeit des Einschreiters vor.
Aufgrund dieser unrichtigen Rechtsansicht, die keinerlei Spielraum für die im Falle eines Verstoßes aber grundsätzlich mögliche Exkulpierung des Einschreiters zulasse, habe sie aus diesem Grund die bereits angeführten Feststellungen, die hiermit zu treffen begehrt werden, unterlassen zu treffen, obwohl entsprechende Beweisangebote - insbesondere jene, die von der Dienstgeberin des Einschreiters vorgelegt bzw. beantragt worden seien - vorgelegen seien. Es liege daher eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageantrag wurde festgehalten, dass die Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West am 14. Oktober 2021 an die belangte Behörde ergangen sei und sei abschriftlich, wie üblich, auch dem betroffenen Unternehmen, der K GmbH, übermittelt worden. Ab Tätigwerden der belangten Behörde sei allerdings das gesamte Verwaltungsstrafverfahren mit der GZ: BHGM/921070134357/21 einzig gegen den strafrechtlich verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer der K GmbH, Dipl.-Ing. J Ö, geführt worden (ein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG wurde von Seiten der Behörde nicht aufgegriffen).
Mit 22. Oktober 2021 sei an die Behörde die Vollmachtsbekanntgabe übermittelt worden, wonach zwar die „Firma K GmbH“ Herrn Rechtsanwalt Dr. P M als Vertreter beauftragt habe, allerdings werde ausdrücklich auf die GZ: BHGM/921070134357/21 verwiesen - das Strafverfahren gegen Herrn Dipl.-Ing. Ö. Die Behörde habe daher annehmen können, dass die Vollmachtsbekanntgabe das Strafverfahren gegen Dipl.-Ing. Ö abdecke und der Wortlaut „K GmbH“ nur als abgekürzte Version für das Strafverfahren gegen „Dipl.-Ing. J Ö, handelsrechtlicher Geschäftsführer der K Gesellschaft mbH“ angeführt worden sei. Als weiteres Argument dürfe auch angeführt werden, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert mit 9. November 2021 (nach Vollmachtsbekanntgabe), von der Behörde an Dipl.-Ing. Ö persönlich gesandt wurde. Dipl.-Ing. Ö musste daher Rechtsanwalt Dr. P M beigezogen haben, da dieser anderenfalls keine Kenntnis von

dieser Aufforderung haben konnte. Dipl.-Ing. Ö sei die Vertretung durch Rechtsanwalt Dr. P M nicht nur bekannt gewesen, sondern diese war auch von ihm gewollt, da Dipl.-Ing. Ö über Rechtsanwalt Dr. P M der Behörde die Rechtfertigung am 13. Dezember 2021 zukommen habe lassen. Die belangte Behörde habe sohin zweifelsfrei von einer aufrechten Vertretungsbefugnis zwischen Dipl.-Ing. Ö und Rechtsanwalt Dr. P M ausgehen können. Freilich hätte Rechtsanwalt Dr. P M ebenfalls reagieren müssen, wäre die Vertretungsbefugnis rein auf die juristische Person „K GmbH“ gerichtet gewesen, da u.a. die Aufforderung zur Rechtfertigung nur an Dipl.-Ing. Ö gerichtet war, auch die beantragte Aktenübermittlung sich ausschließlich auf das Druckergebnis von Dipl.-Ing. Ö bezogen habe (so auch in der Anlage zum Mail vom 24. November 2021 von der Behörde festgehalten) und ebenso der Erlagschein in Bezug auf die Aktenkopie auf Dipl.-Ing. Ö ausgestellt gewesen sei. Rechtsanwalt Dr. P M habe sich aber weiterhin bei allen Eingaben, die sich auf das Strafverfahren gegen Dipl.-Ing. Ö gerichtet haben, auf das aufrechte Vertretungsmandat berufen.
Nachdem das Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. September 2022 als unzulässig zurückgewiesen worden sei (weil die Behörde die juristische Person „K GmbH“ gerade nicht miteinbezogen habe), habe die belangte Behörde am 10. Oktober 2022 ein Schreiben von Rechtsanwalt Mag. A E als rechtsfreundliche Vertretung von Dipl.-Ing. Ö erreicht, wo mit einer nunmehr immer schon fehlenden Vertretungsbefugnis versucht worden sei, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewirken. Dies wurde von der Behörde jedoch als Schutzbehauptung angesehen, worauf auch am selben Tag noch per Mail hingewiesen worden sei, dass, wie eben aufgezeigt, Dipl.-Ing. Ö und Rechtsanwalt Dr. P M bereits ab November 2021 mit dieser Vertretungslage vor der belangten Behörde aufgetreten seien.
Die belangte Behörde gehe davon aus, dass das Straferkenntnis gegen Dipl.-Ing. Ö vom 2. Mai 2022 richtigerweise an den vertretungsbefugten Rechtsanwalt Dr. P M zugestellt worden sei. Aus Sicht der Behörde handle es sich im Strafverfahren gegen Herrn Dipl.-Ing. Ö um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren. Sollte dieser Auslegung nicht gefolgt werden, so sei mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 das Straferkenntnis innerhalb der Verjährungsfrist an den nunmehr bekanntgegebenen Vertreter, Rechtsanwalt Mag. A E, übermittelt worden.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West am Verfahren beteiligt und äußerte sich dieses mit Stellungnahme vom 7. März 2023 dahingehend, dass nach der Rechtsprechung zum Kontrollsystem der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen habe, wobei es der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass dieses gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen habe (vgl. VwGH 24.2.2012, 2010/02/0220, mwN). Gerade für den Fall, dass Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen

gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, habe das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeige jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem vorhanden war (vgl. VwGH 20.12.2002, 99/02/0220).
Allgemeine Unterweisung sowie eine spezielle Einweisung und Begehung von Baustellen würden bereits durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Bauarbeiterschutzverordnung geregelt, ebenso die Dokumentation zum Nachweis. Das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung könne nicht zur Geringfügigkeit des Verschuldens führen (vgl. VwGH 90/19/0501).
Bezüglich der Qualifikation von ArbeitnehmerInnen könne auf § 6 Abs. 1 ASchG verwiesen werden, wonach Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen haben. Dabei sei insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen. Da der Einsatz von Arbeitnehmern gesetzlich geregelt sei, könne dies keine Begründung für ein wirksames Kontrollsystem sein. In der vorgebrachten Beschwerde werde zwar ausführlich auf eine stetige und/oder unangekündigte Kontrolle der Baustelle durch verschiedene Personen, darunter auch durch den Geschäftsführer, verwiesen. Vorgelegt seien jedoch nur Begehungsprotokolle der Sicherheitsfachkraft worden. Gemäß § 77 Abs. 2 ASchG zähle die Besichtigung von Baustellen zur Tätigkeit von Sicherheitsfachkräften und könne somit nicht dem Kontrollsystem zugeordnet werden. Der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben und stichprobenartige Überprüfungen würde nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügen (vgl. VwGH 20.12.2002, 99/02/0220; 23.11.2001, 2000/02/0022).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Die belangte Behörde wurde durch H S vertreten. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde durch Dipl.-Ing. G S vertreten. Weiters wurden H B (Bauleiter), C G (Polier), H P (Sicherheitsfachkraft), Ing. M S (Bereichsleiter) als Zeugen geladen und einvernommen. Arbeitsinspektor Ing. A S hat sich entschuldigt. Der Zeuge T K (Kranfahrer) ist trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen. Auf die Einvernahme der ebenfalls geladenen Zeugen C K und W M wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung von den Verfahrensparteien übereinstimmend verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der K Gesellschaft mbH mit Sitz in X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Am 2. September 2021 wurde der 22-jährige X Arbeitnehmer D H D, beschäftigt bei der K Gesellschaft mbH als Leasingarbeiter, auf der Baustelle X gegen 14.30 Uhr mit der Befüllung einer Betonschalung in einer Höhe von ca. 3,30 m beschäftigt. Der Arbeitnehmer stand dabei auf einem ca. 15 cm breiten Schalungselement. In der Folge stürzte der Arbeitnehmer ab und zog sich dabei schwere Verletzungen zu.

Die Unternehmenshierarchie ist dergestalt, dass der Beschwerdeführer an oberster Stelle steht. Darunter befindet sich neben der Sicherheitsfachkraft (zuständig für Sicherheitsfragen und Sicherheitsthemen) auf gleicher Ebene der Bereichsleiter, gegenständlich Herr S, welcher zudem auch Sicherheitsvertrauensperson ist. In der nächsten Ebene befinden sich die Bauleiter und darunter die Poliere und deren Stellvertreter, nachfolgend die Partieführer (Vorarbeiter) und an unterster Stelle die Arbeiter.

Vor Beginn einer Baustelle erfolgt eine Analyse der zu berücksichtigenden Gefahren und Risiken, dies erfolgt durch Herrn K, der im Unternehmen für die Evaluierung zuständig ist, in Abstimmung mit den Bauleitern. Die Dokumentation der Evaluierung erfolgt schriftlich. Vor Beginn einer Baustelle werden vom Bauleiter die nach der Evaluierung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Polier besprochen. In weiterer Folge wird die Baustelle regelmäßig, zumindest einmal bis dreimal in der Woche, vom jeweiligen Bauleiter besucht. Bei den Baustellenbesuchen werden neben fachlichen Angelegenheiten auch sicherheitstechnische Maßnahmen (z.B. bei Gerüstaufstellung) besprochen. Bei der gegenständlichen Baustelle war der Bauleiter dreimal in der Woche vor Ort.
Wird vom Bauleiter beobachtet, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, wird dies mit dem Polier besprochen. Bei der gegenständlichen Baustelle war ein erfahrener Polier zuständig, der wusste, was zu tun ist. Der Polier gibt die für die Baustelle geltenden speziellen Sicherheitsanweisungen an die Arbeiter weiter, organisiert die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und kontrolliert deren Einhaltung, nämlich augenscheinlich, wenn ihm bei seinen Wegen auf der Baustelle etwas auffällt. Bei Beobachtungen, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, erfolgt bei kleineren Mängeln deren sofortige Behebung; bei gröberen Mängeln, wo eine sofortige Beseitigung nicht möglich ist, erfolgt die Einstellung der Arbeiten und die Aufforderung zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahme. Bei fehlender Akzeptanz der Anordnung durch den Arbeiter kann dieser auch von der Baustelle entfernt bzw. heimgeschickt und wenn erforderlich, das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.
Die Arbeiter erhalten vor Ort vom Polier auch Sicherheitsunterweisungen allgemeiner Natur (z.B. persönliche Schutzausrüstung etc.) und Unterweisungen, abgestellt auf die tatsächliche Tätigkeit des Arbeiters. Die Arbeiter bestätigen schriftlich die Vornahme der allgemeinen Sicherheitsanweisungen durch den Polier. Die Anforderungen des Unternehmens an den Partieführer (Vorarbeiter) für

Schalungsarbeiten bestehen darin, dass er der deutschen Sprache mächtig ist und ihm die Sicherheitsanforderung, das Schalungssystem und die Sicherheitseinrichtungen bekannt sind.
Die Poliere bzw. jedenfalls die Polierstellvertreter sind ständig auf der Baustelle.
Vom Bauleiter erfolgt eine Kontrolle des Poliers dahingehend, ob sich dieser die an die Arbeiter weitergegebenen Sicherheitsanweisungen von diesen unterfertigen hat lassen.
Weiters liegt auf den Baustellen die Mappe „Sicherheit am Bau“ auf, in welcher auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Bezug genommen wird. Bei der gegenständlichen Tätigkeit hat es sich um eine standardisierte Tätigkeit gehandelt.
Im konkreten Fall wurde seitens des Auftraggebers ein Baustellenkoordinator eingesetzt, der eine Evaluierung und die Überprüfung der Baustelle im 10-Tage-Rhythmus vorgenommen hat. Bei der Begehung durch den Baustellenkoordinator wurde u.a. die Sicherheitsbühne thematisiert und entsprechend dokumentarisch festgehalten.
Vom Beschwerdeführer werden einzelne Baustellen stichprobenartig besucht und wird dabei kontrolliert, ob alle Sicherheitsunterweisungen aufliegen.

Jährlich gibt es einen Schulungsschwerpunkt, wo fixiert wird, was geschult wird und Zielvorgaben vorgegeben werden, wobei letztere mit der Sicherheitsfachkraft abgearbeitet werden. Interne und externe Schulungen (gemeinsam mit der AUVA) finden im Unternehmen jährlich für die Mitarbeiter statt. Die internen Schulungen beziehen sich auf einzelne allgemeine Sicherheitsthemen, wie z.B. Absturzsicherung, Arbeiten auf Dächern etc.
Jeden Donnerstag findet eine allgemeine Baubesprechung statt, bei der u.a. auch Sicherheitsthemen besprochen werden. Daran nehmen Bauleiter, Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkraft teil. Der Beschwerdeführer ist im Haus und bei etwaig auftretenden Fragen erreichbar. An der Besprechung nimmt er ansonsten nicht teil. Die bei den wöchentlichen Besprechungen thematisierten Sicherheitsthemen beziehen sich auf sämtliche Baustellen. Zudem finden Begehungen der Baustellen durch die Sicherheitsfachkraft, fallweise auch mit der Arbeitsmedizinerin und dem Betriebsrat, statt, und zwar alle ein bis zwei Monate; diese Begehungen werden dokumentiert. Der Beschwerdeführer überprüft, ob die Sicherheitsfachkraft ihre Tätigkeit als solche wahrnimmt, durch Einsichtnahme in die Stundenaufzeichnungen.

Im Betrieb gibt es auch eine Anweisung an die jeweiligen Mitarbeiter, wie vorzugehen ist, wenn bemerkt wird, dass von anderen Mitarbeitern Sicherheitsanweisungen nicht eingehalten werden. Dabei hat der jeweilige Mitarbeiter zunächst den Kollegen darauf anzusprechen und in weiterer Folge die nächste Hierarchieebene zu verständigen.
Eine Gefahren- und Risikoanalyse für die Baustellen erfolgt fortlaufend, wenn sich Änderungen ergeben, die andere sicherheitstechnische Maßnahmen erfordern. Im konkreten Fall war dies nicht erforderlich.

Bei Arbeitsunfällen oder Beinahe-Unfällen erfolgt vom Beschwerdeführer eine Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft. Die Sicherheitsfachkraft bespricht einen Arbeitsunfall mit dem verunfallten Arbeitnehmer, um zu eruieren, wie es zum Arbeitsunfall gekommen ist, und wird ein Unfallbericht aufgenommen. Der Unfallbericht ist auch Thema bei den wöchentlichen Besprechungen, wo auch Maßnahmen besprochen werden, wie künftig solche Unfälle vermieden werden können. Nach dem gegenständlichen Unfall wurde eine Sicherheitsanweisung, die auch mit dem Beschwerdeführer besprochen wurde, an sämtliche Mitarbeiter ausgegeben.

Der verunfallte Arbeiter war Schalungsbauer; der Polier, der am Unfalltag auf der Baustelle war, hat mit dem Arbeiter die Schalungsarbeit, um welches Schalungssystem es sich handelt und welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, besprochen. Der verunfallte Arbeiter wurde vom Polier speziell darauf hingewiesen, eine Sicherheitsbühne zu verwenden. Für die konkrete Baustelle existieren Fotoaufnahmen, angefertigt durch den Sicherheitskoordinator, aus welchen ersichtlich ist, dass bei den Schalungsarbeiten grundsätzlich Sicherheitsbühnen verwendet wurden. Der Arbeitsauftrag am Unfalltag an den verunfallten Arbeiter bestand darin, die Außen- und Innenwand zu betonieren bzw. die Schalung vorzunehmen. Dabei wurde seitens des Poliers die Anweisung an den verunfallten Arbeiter (= Partieführer) gegeben, dass nach dem ersten Arbeitsschritt die Sicherheitsbühne umzusetzen ist und jedenfalls für die Durchführung der Arbeiten bei der Innenwand auch die Sicherheitsbühne zu verwenden ist, insbesondere da zwei Abschnitte zu betonieren waren und nur eine Sicherheitsbühne zur Verfügung stand. Der Polier war sich sicher, dass der verunfallte Arbeitnehmer seine Anweisungen verstanden hat, da dieser bereits seit zwei Monaten solche Arbeiten wie die gegenständliche durchgeführt und dabei immer das Gerüst verwendet hat. Die Partie, bei der der verunfallte Arbeitnehmer Partieführer war, war bereits seit ca. zwei Monaten auf der Baustelle und wurden die Schalungsarbeiten etwa jeden zweiten Tag vorgenommen. Sicherheitsmaßnahmenmängel traten vor dem Unfall nicht zutage. Vor Beginn des zweiten Arbeitsschrittes wurde vom Polier nicht überprüft, ob der Arbeiter seiner Anweisung, die Bühne umzusetzen, nachgekommen ist. Der verunfallte Arbeiter hat nicht, wie angewiesen, die Sicherheitsbühne umgesetzt. Der verunfallte Arbeiter, welcher überdies Partieführer war, wurde zuvor vom Kranführer darauf hingewiesen, die Sicherheitsbühne umzusetzen. Dem Hinweis seitens des Kranführers wurde durch den verunfallten Arbeiter nicht nachgekommen, weshalb der Kranführer die Betonweitergabe verweigert hat. Der Arbeiter erhielt den für seine Schalungsarbeit erforderlichen Beton von einem anderen Unternehmen, der Transportbetonfirma. Aufgrund der Exponiertheit des Kranführers konnte dieser den Polier nicht rechtzeitig von der Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahme durch den verunfallten Arbeiter informieren, da sich der Unfall innerhalb von einigen Minuten ereignete.
Eine Partie besteht meistens aus vier Personen, je nach Größe und Tätigkeit der Baustelle. Dabei fungiert der Partieführer als Kommunikator und ist in fachlicher als auch sicherheitstechnischer Hinsicht zuständig dafür, dass die Anweisungen

des Poliers an die anderen Arbeiter weitergehen. Der verunfallte Arbeitnehmer war Partieführer und trug damit auch die Verantwortung, dass er die eigenen Partieleute überprüft.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, die Aussagen des Beschwerdeführers und des Vertreters des Arbeitsinspektorates sowie die Aussagen der einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten.
Vom Beschwerdeführer wurde nicht in Abrede gestellt, dass der bei der K Gesellschaft mbH als Leasingarbeiter beschäftigte Arbeitnehmer D H D auf der Baustelle X gegen 14.30 Uhr mit der Befüllung einer Betonschalung in einer Höhe von ca. 3,30 m beauftragt wurde, dabei auf einem lediglich ca. 15 cm breiten Schalungselement stand und in der Folge abstürzte und sich dabei schwere Verletzungen zugezogen hat.

Vom Beschwerdeführer wurde das hierarchisch aufgebaute Kontrollsystem des Unternehmens nachvollziehbar dargelegt. Daraus ergibt sich, dass die Unternehmenshierarchie klar abgesteckt ist und jeder in dieser Hierarchie seine Aufgaben kennt, allerdings ist nicht eindeutig erkennbar, wie die den Beschwerdeführer treffende Pflicht, Kontrolltätigkeiten durchzuführen, ausgestaltet ist. Konkret wurde lediglich die persönliche Kontrolle der Sicherheitsfachkraft angeführt, die sich allerdings auch nur auf Überprüfung der Stundenaufzeichnung beschränkt. Ansonsten ist im Beweisverfahren hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer sporadisch bei den wöchentlichen Besprechungen eingebunden ist, wenn dies von den Teilnehmern für erforderlich erachtet wird. Auch nach Arbeitsunfällen erfolgt eine Befassung. Kontrolltätigkeiten auf der Baustelle werden von ihm nur sporadisch vorgenommen. Wie sichergestellt wird, dass Anweisungen den Bereichsleiter und in weiterer Folge die Bauleiter erreichen und von diesen eingehalten werden, ist nicht hervorgekommen. Die Aussagen des Beschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen H B (Bauleiter), C G (Polier), H P (Sicherheitsfachkraft) sowie Ing. M S (Prokurist und Sicherheitsvertrauensperson) waren betreffend Schulungen, Besprechungen und Kontrollmaßnahmen übereinstimmend, wobei festzuhalten ist, dass es sich bei den angeführten Maßnahmen großteils um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz handelt, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflichten, der Installation von Sicherheitsfachkraft und Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Hinzuziehung der AUVA bei externen Schulungen. Von den Zeugen wurde auch bestätigt, dass vor Einrichtung einer Baustelle auch eine Gefahren- und Risikoanalyse vorgenommen wird und auch von der Bauleitung Anweisungen in sicherheitstechnischer Hinsicht an den Polier erfolgen, die Kontrolle beschränkt sich auf wöchentliche dreimalige Besuche der Baustelle und Überprüfung auf augenscheinliche Mängel. Vom Zeugen B (Bauleiter) wurde in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass bei der gegenständlichen Baustelle ein erfahrener Polier eingesetzt war, „*der wusste, was zu tun ist*“. Das legt den Schluss nahe, dass bei erfahrenen Mitarbeitern eine durchgängige Kontrolle für nicht unbedingt erforderlich gesehen wurde.

Wie konkret die Überprüfung der Erfüllung der Anweisungen, die vom Bereichsleiter an den Bauleiter ergehen, ausgestaltet ist, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Weiters wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer hintan zu halten. Vom Beschwerdeführer wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich der Kranführer geweigert habe, das Schalungselement mit Beton zu befüllen, da vom verunfallten Arbeitnehmer trotz Anweisung keine Sicherheitsbühne verwendet wurde. Jedoch wurde nicht dargelegt, wie es trotzdem zur Befüllung des Schalungselements durch ein fremdes Unternehmen (Transportbeton) kommen konnte, obwohl diese Befüllung durch den firmeninternen Kranführer verweigert wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauV sind Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten. Bei vereisten Stand- und Verkehrsflächen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.

5.2. Vorweg ist festzustellen, dass das nunmehr angefochtene Straferkenntnis am 19. Oktober 2022 dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters Mag. A E nachweislich zugestellt und somit die mit 4. November 2022 datierte Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

5.3. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 6 Abs. 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle der Arbeitnehmer D H D mit der Befüllung einer Betonschalung in einer Höhe von ca. 3,30 m beschäftigt war und dabei auf dem nur ca. 15 cm breiten Schalungselement gestanden ist, obwohl Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten

sind. In der Folge kam es zu einem Absturz des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer verwendete für diese Arbeiten keine Sicherheitsbühne.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

5.5. Vom Beschwerdeführer wurde sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Beschwerde das Kontrollsystem im Unternehmen dahingehend geschildert, dass großer Wert auf Arbeitssicherheit gelegt werde und die Arbeitnehmer laufend geschult und durch regelmäßige Begehungen durch den Bauleiter, insbesondere durch die ständig vor Ort anwesenden Poliere bzw. deren Stellvertreter, kontrolliert würden. Es würden Begehungsprotokolle erstellt sowie die Behebung der aufgezeigten Sicherheitsmängel überprüft werden. Der Polier verfüge über eine Anordnungsbefugnis gegenüber den ihm unterstellten Arbeitnehmern, insbesondere bezüglich des verunfallten Arbeitnehmers als Partieführer.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117, u.v.a.). Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten zu können (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn

dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Vom Beschwerdeführer wurden zur Überprüfung des installierten Kontrollsystems allgemein gehaltene Darlegungen, wie stichprobenartige Besuche einzelner Baustellen und dabei Kontrolle, dass alle Sicherheitsunterweisungen aufliegen, als Kontrollmaßnahmen angeführt. Bei solchen stichprobenartigen Kontrollen kann jedoch von keiner engmaschigen Kontrolle gesprochen werden. Aufgrund der Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung finden zwar wöchentliche Sicherheitszirkel statt, jedoch trat hervor, dass der Beschwerdeführer an diesen nur anlassbezogen teilnimmt. Wie die Verhandlung hervorgebracht hat, hat der Polier zwar den verunfallten Arbeitnehmer kurz zuvor angewiesen, die Sicherheitsbühne anlässlich des Befüllens des zweiten Abschnittes umzusetzen, da an diesem Tag nur eine Sicherheitsbühne zur Verfügung stand, jedoch nicht kontrolliert, ob diese Anweisung auch befolgt wird. Vielmehr hat der Polier darauf vertraut, dass der verunfallte Arbeiter aufgrund seines bisher tadellosen Verhaltens auf der Baustelle seine Anweisung befolgt. Hinzu kommt noch, dass der verunfallte Arbeiter als Partieführer für die Arbeiter seiner Partie als Kommunikator verantwortlich ist, sohin aus Sicht des Poliers „Vorgesetztenfunktion“ innehat und somit auch Vorbildwirkung anzunehmen ist. Die Vorgabe im Unternehmen, dass jeder Mitarbeiter „ein Auge auf die Kollegen“, ob von diesen auch Anweisungen befolgt und die Sicherheitsvorgaben auch eingehalten werden, haben solle, begründet noch kein funktionierendes Kontrollsystem. Es kann daher von keiner lückenlosen Kontrolle gesprochen werden. Die Durchsicht der Begehungsprotokolle der Sicherheitsfachkraft und die Kontrolle des Aufliegens aller Sicherheitsunterweisungen stellt auch kein geeignetes und ausreichendes Kontrollsystem dar.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN). Auch die wöchentliche ein- bis dreimalige Begehung und eine dabei vorgenommene augenscheinliche Überprüfung der Einhaltung der Anweisungen durch den Bauleiter stellen kein ausreichendes Kontrollsystem dar.
Ebenso wenig ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014; 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN). Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer

jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).
Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/006, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Zum Vorhalt des Beschwerdeführers, wonach die belangte Behörde das im Unternehmen installierte Kontrollsystem unzureichend gewürdigt und nicht dargetan habe, welche Faktoren vorliegen hätten müssen, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Behörde nicht verpflichtet ist, Anweisungen zur Ausgestaltung des Kontrollsystems zu geben (vgl. VwGH 29.4.20211, 2008/09/0187; 25.3.2019, Ra 2019/02/0043); weiters hat die Behörde das dargetanene Kontrollsystem nur auf dessen Tauglichkeit zu überprüfen (vgl. VwGH 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, mwH).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der fehlenden (engmaschigen) Kontrolle bzw. unzureichenden Überwachung nicht zur Gänze stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch die fehlende Ausgestaltung der Standfläche, nämlich dem Nichtverwenden der Sicherheitsbühne durch den Arbeitnehmer D, ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv mit gravierenden Folgen beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.000 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Straferschwerend wurden von der belangten Behörde zahlreiche - auch einschlägige aus dem Jahr 2017 - Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Tilgungsfrist laut im Akt einliegendem Auszug der Verwaltungsstrafvormerkungen nicht mehr als straferschwerend durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewertet werden dürfen. Strafmildernde Umstände wurden seitens der belangten Behörde nicht gefunden. Dem Beschwerdeführer kommt aber nunmehr - wie bereits oben ausgeführt - der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers wurden auch im Zuge der Beschwerdeerhebung bzw. anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht getätigt.

Grundsätzlich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, durchaus gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen.

Die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß erscheint im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gerechtfertigt und war auch der Umstand der überlangen Verfahrensdauer entsprechend zu berücksichtigen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch noch tat- und schuldangemessen. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe lag nicht vor, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine begründet noch keine Anwendung des § 20 VStG.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

6.3. Die Spruchberichtigung hinsichtlich der Fundstelle der verletzten Rechts- und Strafnorm sowie die Ergänzung der Straßenbezeichnung des Unternehmenssitzes erschienen gesetzlich geboten und stellen keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers dar.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier